

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

15.11.1994

**Geschäftszahl**

94/07/0112

**Rechtssatz**

Die Möglichkeit einer Verletzung bestehender Rechte nach § 12 WRG 1959 wurde in der Bestimmung des § 56 Abs 1 legcit gerade zur Voraussetzung der Bewilligungsbedürftigkeit solcher Vorhaben gemacht. Kommt die Wasserrechtsbehörde zur Feststellung, daß durch ein Vorhaben nach § 56 Abs 1 WRG eine Verletzung bestehender Rechte (und eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen) auszuschließen sei, dann wäre ein Bewilligungsantrag nach § 56 Abs 1 legcit mangels Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zurückzuweisen.

**Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

94/07/0113